



# GEMEINDE ROTTENSCHWIL

---

## **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsstrassen**

	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsstrassen	2
§ 3	Erneuerung	2
§ 4	Zahlungspflichtige	2
§ 5	Kosten	2
§ 6	Beitragsplan	3
§ 7	Mindestansätze	3
§ 8	Anlagen mit Mischfunktion	3
§ 9	Auflage und Mitteilung	3
§ 10	Vollstreckung	3
§ 11	Bauabrechnung	4
§ 12	Zahlungspflicht	4
§ 13	Fälligkeit	4
§ 14	Verzug, Rückerstattung	4
§ 15	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4
§ 16	Verjährung	5
§ 17	Rechtsschutz, Vollstreckung	5
§ 18	Inkrafttreten	5
§ 19	Übergangsbestimmungen	5

Die Einwohnergemeinde Rottenschwil gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## § 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

## § 2

Finanzierung der Erschliessungsstrassen Für die Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.

## § 3

Erneuerung Strassen werden erneuert, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag) umfassen.

## § 4

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei selbständigen und dauernden Baurechten ist anstelle der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

## § 5

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten.

## § 6

### Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 7

### Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

## § 8

### Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 9

### Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 10

### Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## § 11

- Bauabrechnung
- <sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- <sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## § 12

- Zahlungspflicht
- Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 13

- Fälligkeit
- <sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- <sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- <sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## § 14

- Verzug, Rückerstattung
- <sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.
- <sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 15

- Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen
- <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- <sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 16

Verjährung Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für Erschliessungsbeiträge beginnt sobald die Forderung berechnet werden kann.

§ 17

Rechtsschutz,  
Vollstreckung <sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.  
<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflege-  
gesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 18

Inkrafttreten Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungs-  
beschlusses in Kraft.

§ 19

Übergangs-  
bestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Erschliessungen werden nach den  
Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Juni 2000.

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Franz Hagenbuch

Susanne Zemp